

Richtlinie der Stadt Frechen zur Förderung „Regenerative Energien“



Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Inhalt

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Antragsberechtigung
4. Antragsverfahren
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung
7. Auszahlung der Fördersumme
8. Ausschlussgründe
9. Sonstige Regelungen
10. Rückförderung der Förderung
11. Haftungsausschluss
12. Inkrafttreten

Richtlinie der Stadt Frechen zur Förderung „Regenerative Energien“

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Frechen zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Frechen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen.

Durch die Zuwendungen zur Errichtung von Photovoltaik- (PV) und Solarthermieanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie der Installation von Wärmepumpen soll die Bereitschaft der Frechener Bürger:innen gefördert werden, umweltverträgliche, regenerative Energietechnologien im Bereich von privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern einzusetzen und anzuwenden.

Darüber hinaus können kombinierte Wärme- und Stromerzeugungsanlagen, die nicht fossile Brennstoffe verwenden (z. B. Holzpellets), gefördert werden.

Im Neubau wird die Nutzung der Solarenergie immer mehr zum Standard und auch in NRW ist die Einführung einer Solarpflicht geplant, sodass die Stadt Frechen Förderanreize im Neubau als nicht mehr erforderlich ansieht. Förderungen sind somit nur für Gebäude mit Baufertigstellung bis 31. Dezember 2021 möglich.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden ausschließlich Anlagen in und an Gebäuden, die in der Stadt Frechen liegen.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:innen, Pächter:innen oder Mieter:innen des zu fördernden Objektes sind, auf denen die Anlagen gemäß dieser Richtlinie errichtet werden sollen.

3.2 Pächter:innen oder Mieter:innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

3.3 Eigentümer:innen von Eigentumswohnungen benötigen die schriftliche Erlaubnis der Eigentümergemeinschaft, sofern die Erlaubnis für die Errichtung der Anlage erforderlich ist (Bsp. Standort einer Wärmepumpe im Gemeinschaftsbereich, Anbringung einer PV-Anlage auf Gemeinschaftsflächen).

4. Antragsverfahren

Die Antragstellung ist von den Antragsberechtigten nur online über die Homepage der Stadt Frechen und mit dem dort zur Verfügung stehenden Antragsformular möglich.

4.1. Dem Antrag auf Zuwendung der Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

4.1.1 Maßnahmenbeschreibung

Eine kurze und eindeutige Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (Angabe des Baujahres des Gebäudes sowie der Umfang der Maßnahme u.a. Anzahl der PV-Module, die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage in Kilowatt-Peak);

4.1.2 Angebot eines Fachunternehmens

Ein Angebot eines Fachunternehmens, welches nicht älter als 6 Monate ist. Ältere Angebote sind nicht berücksichtigungsfähig;

4.1.3 Genehmigungen bei Denkmalschutz

Bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen, ist eine Genehmigung für die Installation einer Photovoltaik/Solarthermie Anlage durch die Untere Denkmalschutzbehörde einzureichen;

4.1.4 Genehmigung bei Eigentumswohnungen

Bei Eigentumswohnungen die schriftliche Erlaubnis der Wohnungseigentümergeinschaft vorzulegen, sofern diese für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich ist;

4.1.5 Baurechtliche Genehmigung

Die Stadt Frechen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern. Die baurechtliche Genehmigung ist - soweit erforderlich - vorzulegen.

4.2 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Sollten die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sein oder die Haushaltsmittel bereits erschöpft sein, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

4.3 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt. Je Kalenderjahr steht ein begrenzter Haushaltsetat zur Förderung von Maßnahmen für das Förderprogramm zur Verfügung. Sofern die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr erschöpft sind, ist eine Antragstellung nicht mehr möglich und es können keine Anträge mehr für dieses Programm genehmigt werden. Bereits eingegangen Anträge werden nach Ausschöpfung des Etats abgelehnt.

4.4 Die Einreichungsfrist der Förderanträge endet am 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Mit Erreichen dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt Frechen. Verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Maßnahmebeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beauftragt und noch nicht begonnen wurden. Die Beauftragung eines Fachunternehmens zur Errichtung der Anlage / der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gilt als Maßnahmenbeginn und schließt eine Förderung aus. Bei der Bewertung des Beginns der Maßnahme werden unter anderem die Angaben auf den Unterlagen des umsetzenden Unternehmens herangezogen.

Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Es besteht die Möglichkeit, nach Einreichung des Förderantrages online über die Homepage der Stadt Frechen, mit der Auftragsvergabe und der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen (=vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn, vor Zugang des Zuwendungsbescheides, keinen Anspruch auf Förderung begründet und auf eigenes finanzielles Risiko erfolgt. Insbesondere da der Förderantrag abgelehnt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderprogramm erschöpft ist. Es wird daher empfohlen, erst den Zuwendungsbescheid abzuwarten, bevor ein Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt wird.

5.3 Maßnahmenart

Für jedes Objekt ist nur eine Maßnahmenart je Haushaltsjahr förderfähig. Dies bedeutet, dass z.B. in einem Objekt nur eine Wärmepumpe, eine Solarthermieanlage oder eine PV-Anlage gefördert werden kann. Die Förderung von mehreren Maßnahmen in einem Objekt ist ausgeschlossen. Eine doppelte oder mehrfache Antragstellung ist nicht zulässig, eventuell eingereichte Anträge werden abgelehnt.

5.4 Nachweis der Betriebsbereitschaft

Maßnahmen können im Jahr der Investition nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so verfällt der Zuschuss und kann nicht mehr ausgezahlt werden.

5.5 Nachweis Fachunternehmen

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen werden. In Eigenleistung installierte Maßnahmen sind nicht förderfähig.

5.6 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung erhalten bleiben. Etwas anderes gilt nur, wenn die geförderte Maßnahme durch unverschuldete Umstände zerstört wird (z.B. Naturkatastrophen, Brände u.ä.).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt für:

6.1 Solarthermieanlagen 750 Euro pro Anlage

6.2 Erdwärme-/Luftwärmepumpen 750 Euro pro Anlage

6.3 Photovoltaikanlagen 750 Euro pro Anlage

Gefördert werden können nur Photovoltaikanlage mit mindestens oder mehr als 5 kWp. Bei einer Anlage unter 5 kWp kann keine Förderung ausgesprochen werden.

6.4 sonstige Wärme- und Stromerzeugungsanlagen, die nicht fossile Brennstoffe verwenden (z.B. Pellets) 750 Euro pro Anlage.

7. Auszahlung der Fördersumme

7.1 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage der nachfolgenden Nachweise ausgezahlt:

7.1.1 Nachweis Auftragserteilung

Ein Nachweis aus dem hervorgeht, wann der Auftrag vom Antragstellenden an das Fachunternehmen erteilt wurde.

7.1.2 Nachweis des Fachunternehmens

Eine Bestätigung des Fachunternehmens, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde.

7.1.3 Abschlussrechnung des ausführenden Fachunternehmens

7.1.4 Zahlungsnachweis des Antragstellenden an das Fachunternehmen

7.2 Die Nachweise müssen bis zum 15. November des Bewilligungsjahres per Email an die Adresse Klimaschutz@Stadt-Frechen.de eingereicht werden. Die Frist endet jeweils am 15. November um

24.00 Uhr. Werden die geforderten Nachweise bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht, wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben.

8. Ausschlussgründe

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

8.1 Anlagen, die vor der Antragstellung der Stadt Frechen beauftragt, erworben, installiert, und/oder in Betrieb genommen wurden.

8.2 Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen bzw. deren Bestandteile.

8.3 Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb errichtet werden.

8.4 Freiflächenanlagen

8.5 Der Austausch einzelner Photovoltaikmodule

8.6 Beratungen zu Photovoltaikanlagen

8.7 Zusätzlicher Material- und Installationsaufwand bei Photovoltaikanlagen zur Volleinspeisung (100 % Einspeisung ins öffentliche Stromnetz)

8.8 Stecker-Solargeräte (u.a. auch genannt: Steckersolar, Balkonsolar, Balkonmodul, Stecker-Solarmodul, Balkonkraftwerk).

8.9 Anlagen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind, wie z.B. in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen festgesetzt oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Frechen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

Unvollständige und nicht prüfungsfähige Anträge werden nicht berücksichtigt und führen zur Ablehnung. Bei unvollständigen Anträgen wird keine Nachreichungsfrist gewährt. Ein weiterer Antrag kann erneut über die Homepage der Behörde eingereicht werden, sofern dort noch das Antragsverfahren bereitgestellt ist und Haushaltsetat zur Verfügung steht. Die Anträge werden entsprechend ihres Einganges bearbeitet.

9.2 Die Stadt Frechen behält sich ausdrücklich vor innerhalb der Zweckbindungsfrist, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang dazu gestattet werden, um einen zweckgemäßen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

9.3 Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden.

10. Rückforderung der Förderung

Die Stadt Frechen behält sich vor, gewährte Förderungen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden, Maßnahmen nicht über die geforderte Dauer bestehen bleiben und insofern gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Die Verzinsung beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Auszahlungsdatum.

11. Haftungsausschluss

Die Stadt Frechen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 21.02.2024 in Kraft.